La Kanzlei

Wiedereinstellung und finanzielle Entschädigung in Frankreich

Arbeitsrecht



Mathilde Keller

Wenn ein Arbeitnehmer entlassen wird und seine Kündigung als nichtig anerkannt wird, gehört dies zu den seltenen Fällen, in denen der Arbeitnehmer seine Wiedereinstellung in das Unternehmen beantragen kann.

Er erhält zusätzlich eine Entschädigung (sog. „indemnité d'éviction"). Diese Entschädigung entspricht der Wiedergutmachung des gesamten Schadens, der in der Zeit zwischen der Kündigung des Arbeitsvertrags des Arbeitnehmers und seiner Wiedereinstellung entstanden ist, bis zur Höhe der Löhne, die ihm vorenthalten wurden.

Allerdings müssen Ersatzeinkommen wie Arbeitslosengeld und Vergütungen, die der Arbeitnehmer während des Zeitraums der Entlassung erhalten hat, von dem Betrag der Entschädigung abgezogen werden.

Darüber hinaus hat der Kassationshof in einem kürzlich ergangenen Urteil klargestellt, dass diese Entschädigung nicht die Beträge beinhaltet, die unter die Gewinnbeteiligung fallen, da diese nicht den Charakter von Lohn haben.

So sollten nur Beträge, die die Natur von Lohn haben, bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt werden, d. h. insbesondere:

- Grundgehalt,
- Eventuelle Zuschläge für Überstunden,
- Nachtarbeit,
- Sonntagsarbeit,
- Leistungen in Form von Sachleistungen,
- Prämien und Zulagen, die zusätzlich zum Lohn und als Gegenleistung für die Arbeit gezahlt werden, einschließlich derjenigen, die an eine Anwesenheitsbedingung geknüpft sind.

Zu beachten ist, dass das Kassationsgericht betont, dass der Arbeitnehmer für den Zeitraum des Ausschlusses seinen Anspruch auf bezahlten Urlaub machen kann - es sei denn, er hat in dieser Zeit eine andere Beschäftigung ausgeübt.

Cass. soc. 1-3-2023 n° 21-16.008 F-B, G. c/ Caisse régionale de Crédit agricole mutuel Alpes-Provence

Praxistipp

Ein solches Szenario ist in Frankreich äußerst selten. In der Regel wird die Kündigung als gültig, jedoch unzureichend begründet betrachtet. Diese Bewertung führt lediglich zu einem Schadensersatzanspruch, der anhand einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle gut im Voraus berechnet werden kann.

2023-05-17

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com